

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag. Gerhard Schwab
Sachbearbeiter

Gerhard.Schwab@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866532
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.030.693

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005
geändert werden**
Stellungnahme des BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt
mit Bezug auf das Schreiben vom 1. Dezember 2020, GZ 2020-0.723.953, zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wie folgt
Stellung:

Zu Art. 1 Z 41 (§ 32 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002):

Hier wird angeregt, bei der Festlegung der beruflichen Qualifikation sowohl für den/die
Leiter/in wie auch für den/die stellvertretende Leiter/in eine einheitliche und zweifelsfreie
Formulierung zu wählen.

Zu Art. 1 (Überschrift des 2. Abschnitts des III. Teils des Universitätsgesetzes 2002):

Aus formaler Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Überschrift des 2. Abschnitts des
III. Teils „Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie Ärztinnen und

Ärzte in Facharztausbildung“ im Hinblick auf die Erweiterung des § 96 auf alle Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung wohl wie folgt zu lauten hätte:

„Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. Jänner 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt